

# Bundesverband evangelische Behindertenhilfe

## Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer im BeB

An alle Mitglieder der Angehörigenvertretungen in den Mitgliedseinrichtungen des BeB

Informationsdienst 1/2013

Wolfgang G. Müller Mitglied des BAB im BeB

Fragen? Gerne!

Email:

<u>Beirat-Ang@beb-ev.de</u> wolfgang\_g.mueller@web.de

Februar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorliegend erhalten Sie die dreizehnte Ausgabe eines Informationsdienstes des BAB im BeB mit Neuerungen aus dem Bereich **Sozialpolitik** und **Sozialrecht**. Bisherige Ausgaben und Hinweise sind auf der Internetseite des BAB im BeB zu finden: <a href="http://www.beb-ev.de/content/seite29.html">http://www.beb-ev.de/content/seite29.html</a> Wir freuen uns, wenn Sie uns Ihre kritischen Anregungen zum Inhalt zusenden.

## <u>Befreiung vom Rundfunkbeitrag für Bewohner/-innen stationärer Einrichtungen der</u> Behindertenhilfe

(<a href="http://www.rundfunkbeitrag.de">http://www.rundfunkbeitrag.de</a>)

Die Rundfunkanstalten haben nun klargestellt, dass auch Bewohner/-innen von Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderung dauerhaft und vollstationär untergebracht sind bzw. gepflegt werden, von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind. Ihre Einrichtung hat weitere Informationen. Wer Zugang zum bebnet hat, findet Näheres und die zur Abmeldung notwendigen Formulare auch unter <a href="https://www.bebnet.de/content/artikel\_1821\_11.html">www.bebnet.de/content/artikel\_1821\_11.html</a> (Rubrik Fachthemen).

(Quelle: Frau Ruth Coester, Referentin für Sozialrecht des BeB)

## Änderungen durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz (PNG)

(http://www1.bgbl.de/ Bundesgesetzblatt I Nr. 51 S. 2246 ff vom 29.10.12)

Das Gesetz ist seit 01.01.13 in Kraft und regelt u. a.

- neue Leistungsart der häuslichen Betreuung
- Veränderungen für pflegende Angehörige
- Förderung ambulanter Wohngruppen
- Beratung durch die Pflegekassen
- Anteiliges Pflegegeld (ungekürzt!)
- Altersgrenze für Kurzzeitpflege (Anhebung auf 25 Jahre)

(Quelle: BeBaktuell 1/2013; www.lebenshilfe.de/de/themen-fachliches/artikel/PfLR.php?listLink=1)

## Versorgung mit Hilfsmitteln bei reparaturbedingten Ausfällen

(BSG, Urteil vom 12.09.2012 – Az: B 3 KR 20/11R)

Insbesondere wenn ein Versicherter aktiv am Leben in der Gemeinschaft teilnimmt, muss die Krankenkasse während einer Reparaturzeit eine ausreichende und zweckmäßige Versorgung



sicherstellen. Dabei sind jedoch im Einzelfall Ausfallzeiten des Hilfsmittels - zusammenhängend etwa bis zu einer Obergrenze von 10 Tagen - hinzunehmen, wenn ein Ausgleich – vorliegend die Möglichkeit, einen Schieberollstuhl zu nutzen - vorhanden ist.

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 4/2012 Dez. 2012, S. 172 - 173)

## Verhinderungspflege ist nicht durch einen Tageshöchstsatz gedeckelt

(BSG, Urteil vom 12.07.2012 – Az: B 3 P 6/11R)

Bei der Verhinderungspflege ist der Aufwendungsersatz lediglich begrenzt auf den zeitlichen Rahmen (maximal 28 Tage) und auf die jeweils festgesetzte Maximalhöhe pro Jahr. Kalendertäglich können also mehr als 1/28 des monatlichen Satzes abgerechnet werden.

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 4/2012 Dez. 2012, S. 181-182)

## <u>Zur Abgrenzung von Leistungen der Eingliederungshilfe zu anderen Sozialleistungen</u> (LSG Hamburg, Urteil vom 21.05.2012 – Az: L 4 SO 30/10)

Blindengeld und Blindenhilfe umfassen auch Eingliederungshilfeleistungen. Sie decken damit eventuelle Mehraufwendungen für Kommunikation und Information ab.

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 4/2012 Dez. 2012, S. 184)

# Kein Vorrang von Leistungen nach dem SGB XI bei Kurzzeitunterbringung im Rahmen des Betreuten Wohnens in Familien

(SG Mannheim, Urteil vom 26.06.2012 – Az: S 9 SO 4425/11)

Für eine Leistung der Eingliederungshilfe (hier: Kurzzeitunterbringung in einer stationären Einrichtung) und einer Leistung der Pflegeversicherung (hier: zusätzliche Betreuungsleistung) besteht sozialrechtlich "Gleichordnung", da jeweils unterschiedliche Ziele verfolgt werden. Beide Leistungen können bei entsprechendem Bedarf – unabhängig von eventuell anders lautenden Sozialhilferichtlinien (so z. B. in B-W) - nebeneinander bezogen werden..

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 4/2012 Dez. 2012, S. 189-190)

## <u>Gerichtliche Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen ist unverzichtbar</u> (BGH, Beschluss vom 27.06.2012 – Az: XII ZB 24/12)

Auch bei Vorliegen einer "General- und Vorsorgevollmacht" müssen freiheitsentziehende Maßnahmen durch das Betreuungsgericht genehmigt werden. Dieses hat zu prüfen, ob die Vorsorgevollmacht im jeweiligen Einzelfall gesetzmäßig gehandhabt wird.

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 4/2012 Dez. 2012, S. 195-196)

# Obhutspflichten des Heimbetreibers gegenüber einer sturzgefährdeten Bewohnerin (OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.01.2012 – Az: I-24 U 78/11, 24 U 78/11)

Aus einer explizit festgestellten (z. B. in der Pflegeplanung dokumentierten) Sturzgefährdung eines Bewohners folgt eine besondere Obhutspflicht des Heimbetreibers. Ereignet sich dennoch bei einer Pflege- und Betreuungsmaßnahme, die in den vollbeherrschbaren Gefahrenbereich des Heimträgers fällt, ein Unfall, so haftet der Heimbetreiber, bzw. trägt die Beweislast dafür, dass der Unfall nicht auf seinem pflichtwidrigen Verhalten bzw. dem seiner Mitarbeiter beruht.

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 4/2012 Dez. 2012, S. 200-201)

## Diakonie #

Die n\u00e4chsten Angeh\u00f6rigenfachtagungen finden am Samstag, den 20.04. 2013 (mit Wahlen zum BAB im BeB) und am Samstag, den 19.10.2013 statt.
 Die Unterlagen der bisherigen Tagungen – und vieles mehr – finden Sie auf der Internetseite.



# Bundesverband evangelische Behindertenhilfe

## Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer im BeB

An alle Mitglieder der Angehörigenvertretungen in den Mitgliedseinrichtungen des BeB

Informationsdienst 2/2013

Wolfgang G. Müller

Fragen? Gerne!

Email

<u>Beirat-Ang@beb-ev.de</u> wolfgang\_g.mueller@web.de

Juni 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorliegend erhalten Sie die vierzehnte Ausgabe eines Informationsdienstes des BAB im BeB mit Neuerungen aus dem Bereich **Sozialpolitik** und **Sozialrecht.** Mit dem Ende der Sitzungsperiode verabschiede ich mich von Ihnen, den nunmehr über 300 Beziehern des Informationsdienstes, als Herausgeber; über die Fortsetzung der Reihe wird der neugewählte Beirat beschließen. Ich danke für Ihr Interesse. Wolfgang G. Müller

## Zahnärztliche Versorgung im häuslichen/stationären Bereich

(www.gkv-spitzenverband.de/presse/pressemitteilungen\_und\_statements/pressemitteilung\_19928.jsp) Menschen mit Behinderung, die Eingliederungshilfe nach §53 SGB XII beziehen und nicht bzw. nicht mehr selbst in die Zahnarztpraxis kommen können, haben Anspruch auf aufsuchende Betreuung im häuslichen oder stationären Bereich.

(Quelle: BeB Informationen 49, April 2013, Seite 28)

## Besuch der Tagesförderstelle über das 65 Lebensjahr hinaus

Der Anspruch von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf auf Besuch einer Tagesförderstätte im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII kann auch über das 65. Lebensjahr hinaus bestehen und darf insoweit nicht durch landesrechtliche Richtlinien eingeschränkt werden.

(Quelle: BeB Informationen 49, April 2013, Seite 30-32 unter Hinweis auf ein nicht veröffentlichtes Verfahren vor dem Sozialgericht Bremen S 24 SO 226/11)

## Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in Kraft

(http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/42760645\_kw05\_de\_ehrenamt/)
Das Ehrenamtsstärkungsgesetz bringt u. a. Verbesserungen für die Übungsleiter- und
Ehrenamtspauschale, das absetzbare Einkommen bei Sozialhilfebezug, die Beweislastverteilung bei
Haftung von Vereinsmitgliedern und den Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit.

(Quelle: BeB aktuell 04/2013, S11, Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2013 März. 2013, S. 8 - 9)

## Katheterisierung in einer WfbM als Leistung der Krankenkasse

(LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.05.2012 – Az: L 5 KR 1905/10)

Überschreitet im Einzelfall die Intensität oder Häufigkeit der Pflege den in einer WfbM üblichen Bedarf und wird dadurch der Einsatz einer Pflegefachkraft notwendig, so sind diese Leistungen von der Krankenkasse zu tragen

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2013 März. 2013, S. 14 - 15)



## Anspruch auf Hilfsmittel für die Teilnahme am Arbeitsleben

(BSG, Urteil vom 24.01.2013 – Az: B 3 KR 5/12R)

Für den Anspruch auf ein Hilfsmittel zur Teilhabe am Arbeitsleben ist entscheidend, ob der Beruf ohne das begehrte Hilfsmittel weiter ausgeübt werden kann.

Weiter werden in diesem Urteil die Fragen der Wirksamkeit der Antragstellung und der Verpflichtung des erstangegangenen Rehabilitationsträgers behandelt.

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2013 März. 2013, S. 31 - 33)

## Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

## - Keine höchstrichterliche Entscheidung -

(BSG, Beschluss vom 19.12.2012 – Az: B 11 AL91/12B)

Gegen ein Urteil, nach dem Menschen mit Behinderung, die keine wirtschaftlich verwertbare Leistung erbringen können, vom Zugang zur Berufsbildung und Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschlossen sind, wurde keine Revision zum BSG zugelassen. Anmerkung des Autors: Es verbleibt die Aufgabe, auf politischer Ebene zu handeln.

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2013 März. 2013, S. 33 - 34)

Siehe hierzu: Forderung des BeB und der anderen Fachverbände für Menschen mit Behinderung in: Grundzüge eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung vom 24.04.2013, www.diefachverbaende.de

## Verstoß gegen Rauchverbot berechtigt Kündigung des Heimvertrags

(LG Freiburg, Urteil vom 05.07.2012 - Az: 3 S 48/12)

Ein Kündigungsrecht besteht bei vertraglich vereinbartem und begründet ausgesprochenem Verbot. Allerdings setzt in einer stationären Einrichtung ein Rauchverbot im Zimmer des Bewohners voraus, dass das Rauchen den Bewohner oder andere gefährdet und kein anderes wirksames Mittel zur Gefahrenvermeidung möglich ist.

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2013 März. 2013, S. 34-35)

## Zu den Voraussetzungen einer Betreuerbestellung

BGH, Beschluss vom 21.11.2012, Az. XII ZB 114/12

Die Bestellung eines Betreuers erfordert eine sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts bezüglich der medizinischen Voraussetzungen; lehnt der Betroffene die Betreuung ab, so ist eine Feststellung zur freien Willensbildung erforderlich.

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2013 März. 2013, S.45)

## Intensive Betreuung von behinderten Mitreisenden ist kein Reisemangel

(AG München, Urteil vom 01.12.2012 – Az: 223 C 17592/11)

Muss sich eine Reiseleitung mehr um behinderte Mitreisende als um die übrigen Reisenden kümmern, so stellt dies keinen Mangel dar, der ein Recht auf Entschädigung begründet.

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2013 März. 2013, S.50-51)

## Diakonie #

2/2 Bisherige Ausgaben des Informationsdienstes und Hinweise sind auf der Internetseite des BAB im BeB zu finden: http://www.beb-ev.de/content/seite29.html.



# Bundesverband evangelische Behindertenhilfe

## Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer im BeB

An alle Mitglieder der Angehörigenvertretungen in den Mitgliedseinrichtungen des BeB

Informationsdienst 3/2013

Rolf Winkelmann Mitglied des BAB im BeB

Fragen? Gerne!

Email:

Beirat-Ang@beb-ev.de rowibi@gmx.de

November 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorliegend erhalten Sie die fünfzehnte Ausgabe eines Informationsdienstes des BAB im BeB mit Neuerungen aus dem Bereich Sozialpolitik und Sozialrecht. Bisherige Ausgaben und Hinweise sind auf der Internetseite des BAB im BeB zu finden: <a href="http://www.beb-ev.de/content/seite29.html">http://www.beb-ev.de/content/seite29.html</a>
Wir freuen uns, wenn Sie uns Ihre kritischen Anregungen zum Inhalt zusenden. Den Informationsdienst des BAB im BeB haben Sie bisher durch Herrn Müller aufbereitet bekommen. Herr Müller ist, wie er in seiner letzten Information mitgeteilt hat, nicht mehr Mitglied im BAB im BeB. Seit der konstituierenden Sitzung im August 2013 habe ich, Rolf Winkelmann, diese Funktion übernommen. Heute möchte ich Ihnen die neuesten Erkenntnisse zukommen lassen. Es kann noch an einigen Stellen nicht so gut sein, wie Herr Müller es vier Jahre hervorragend aufbereitet hat, aber ich hoffe auf die Dauer für Sie Wichtiges ebenso informativ auf den Weg zu bringen.

## Neue Service-Nummer bei der Deutschen Bahn

Die DB AG ist seit dem 01. Juni unter der neuen Service-Nummer 0180 6 99 66 33 rund um die Uhr zu erreichen. Der Preis beträgt für einen Anruf (ganz gleich wie lang er dauert) jetzt 20 Cent aus dem Festnetz und 60 Cent aus dem Mobilfunknetz. Näheres lesen Sie bitte in der Presseinformation der DB vom 24. Mai 2013 (1).

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Neben der Notrufnummer 112 gibt es noch eine andere Möglichkeit, wie ärztlicher Rat und ärztliche Hilfe erreicht werden kann. Wenn die (auch kostenlose) Nr. 116 117 des ärztlichen Bereitschaftsdienstes angerufen wird, erhalten Sie diese Hilfen. Die Nr. 112 ist für Notfälle gedacht, beim ärztlichen Bereitschaftsdienst erhalten Sie Rat und Hilfe, wenn nur leichtere Beschwerden vorliegen, die Arztpraxen aber geschlossen sind. Diese Nummer ist schon in den meisten Bundesländern geschaltet, die restlichen sollen Anfang 2014 folgen.

## Hoffentlich zum letzten Mal: Rundfunkbeitrag

Es gibt Träger vollstationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe, die nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Liste mit den Namen der Bewohner an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu schicken, um dieses gesammelt abzumelden.. Nun müssen die Angehörigen/rechtlichen Betreuer aber reagieren, wenn sie vom Beitragsservice der Rundfunkanstalten angeschrieben und aufgefordert werden, den Beitrag zu bezahlen oder einen Ermäßigungsantrag zu stellen.

Was ist zu tun?

X Erkundigen Sie sich, bevor Sie zahlen, zunächst bei der Wohneinrichtung, ob sie einen Vertrag nach § 75 Abs.3 Satz 1 SGB XII geschlossen hat. Bewohner dieser vollstationären



Wohneinrichtungen sind vom Rundfunkbeitrag freigestellt und müssen nur abgemeldet werden, falls sie bereits angemeldet.

XEs gibt den Vordruck "Abmeldung vom Rundfunkbeitrag – für Bewohner einer Pflegeeinrichtung oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung" (2).

X Dieser Vordruck sollte in den in Frage kommenden Einrichtungen vorliegen. Bitten Sie den zuständigen Mitarbeiter, Ihnen diesen Vordruck ausgefüllt und bestätigt zuzuschicken. Sie (oder evtl. der Bewohner selbst) müssen dann nur noch unterschreiben und alles an die Rundfunkanstalten schicken.

XSie können diesen Vordruck natürlich auch aus dem Internet herunterladen, selbst ausfüllen und dann vor Versendung an die ARD durch die Einrichtung bestätigen lassen.

## <u>Unabhängige Patientenberatung in Deutschland - UPD</u>

Bei der UPD kann jeder Patient um Rat nachfragen, der mit Problemen im Gesundheitswesen nicht zurechtkommt. Es ist gleichgültig, ob es sich um Fragen zur Qualität der Versorgung, Behandlungsfehler, Verweigerung von Leistungen oder unrichtige Informationen von Ärzten oder anderen handelt. Die UPD hat ihren Jahresbericht (3) herausgegeben. Telefonisch können Sie die Beratungsstellen der UPD unter der Nummer 0800 0 11 77 22 kostenlos im deutschen Festnetz erreichen. Wenn es um Arzneimittel geht, nehmen Sie bitte die Nummer 0351-458 50 49. In Ludwigshafen am Rhein - und vermutlich auch in anderen Orten - gibt es z. B. auch türkisch - oder andere Sprachen sprechende Mitarbeiter.

## Ratgeber für Patientenrechte

Die Bundesministerien für Gesundheit und Justiz haben gemeinsam mit dem Patientenbeauftragten der Bundesregierung eine Broschüre herausgegeben, die den Titel trägt "Informiert und selbstbestimmt – Ratgeber für Patientenrechte" (4). Nachdem das Patientenrechtegesetz im Februar 2013 in Kraft getreten ist, ist das eine gute Hilfe, um sich über die eigenen Rechte zu informieren. Ob man sie dann auch problemlos erhält, ist natürlich eine andere Frage: Recht haben und Recht bekommen sind ja nicht dasselbe. Aber: eine gesetzliche Rückendeckung zu haben, hilft oft weiter.

## Hilfen des bvkm - Erinnerung

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. gibt zwei für uns wichtige Merkblätter heraus:

➤Das "Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern 2012/2013 ist mit dem Stand von

Januar 2013 neurschienen (5a).

➤ Außerdem gibt es das Merkblatt "Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung – Merkblatt für Eltern behinderter Kinder" - Stand 03/2012 (5b). Die Ausführungen zu diesem Thema findet man nun nicht mehr im "Steuermerkblatt.

Diese Merkblätter sollten jedem als Nachschlagemöglichkeit zur Verfügung stehen.

#### Wahlrecht von Menschen mit Behinderung

Am 03. Juni fand im Bundestag eine öffentliche Anhörung zu zwei parlamentarischen Initiativen zum Wahlrecht von Menschen mit Behinderung statt. In Rede standen dabei ein Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ("Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UNBehindertenrechtskonvention im Wahlrecht") sowie ein Antrag der SPD ("Verbesserungen des Walrechtes von Menschen mit Behinderungen und Analphabeten").

Die gemeinsame Forderung der fünf Fachverbände zum Wahlrecht von Menschen mit Behinderung finden Sie im Internet auf der Seite der fünf Fachverbände (6) und der Homepage des BeB (7).



Die nächsten Angehörigenfachtagungen finden am Samstag, den 22.03. 2014 und am
 Samstag, den 11.10.2014 statt.
 Die Unterlagen der bisherigen Tagungen – und vieles mehr – finden Sie auf der Internetseite.

(Quelle: BeB Informationen 50, August 2013, Seite 32)

## Medizinische Zwangsbehandlung wieder möglich

Die Novellierung des §1906 BGB ist seit Februar in Kraft. Medizinische Behandlungen von unter Betreuung stehenden Menschen ohne deren Zustimmung, die aufgrund von höchstrichterlicher Rechtssprechung zuletzt nicht mehr durchgeführt werden konnten, sind seither wieder möglich. Verbände üben Kritik an diesen gesetzlichen Neuregelungen im Betreuungsrecht (8). (Quelle: BeB Informationen 50, August 2013, Seite 32-33)

## Rechte von Menschen mit psychischer Erkrankung stärken

"Teilhabe und Rechte von Menschen mit psychischen Erkrankungen stärken" – unter diesem Motto stehen die politischen Forderungen der sozialpsychiatrischen-Fachverbände, darunter der BeB. In zwölf Punkten werden wesentliche erste Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aufgelistet (9)

(Quelle: BeB Informationen 50, August 2013, Seite 34)

## Gemeinsames Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes

Das Gemeinsame Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI (soziale Pflegeversicherung) wurde zum 17. April aktualisiert. Das Rundschreiben enthält die von den Spitzenverbänden vorgenommene Auslegung und Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen zum Leistungsrecht und dient einer Vereinheitlichung der Leistungserbringung nach SGB XI (10). Hintergrund sind die Neuregelungen des Pflegeneuausrichtungsgesetzes, die weitgehend zum 30.10.2012 in Kraft getreten sind.

(Quelle: BeB Informationen 50, August 2013, Seite 35)

#### Häusliche Krankenpflege

Aktuelle Urteile stärken die Leistungserbringung in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Nach wie vor besteht in der Rechtsprechung Uneinigkeit darüber, wie mit dem Thema häusliche Krankenpflege umzugehen ist. Auch wenn in der letzter Zeit, insbesondere seit 2012, eine vorsichtige Tendenz der Gerichte erkennbar ist, die Krankenkassen zu verpflichten, häusliche Krankenpflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe, seien es Wohnstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, zu erbringen, fehlt es nach wie vor an einer einheitlichen Linie und einer klarstellenden höchstrichterlichen Rechtsprechung (11).

(Quelle: BeB Informationen 50, August 2013, Seite 35 – 38)

## <u>Bundesleistungsgesetz – Bundesteilhabegesetz</u>

Der Rechtsdienst der Lebenshilfe stellt in der Ausgabe 2/13, Juni 2013, auf den Seiten 55-58 die Vorschläge zur Eingliederungshilfereform vor. Hier wird auf das Bundesleistungsgesetz Bezug genommen.

Am 24. April 2013 haben die fünf Fachverbände ihre "Grundzüge eines Bundesleistungs gesetzes für Menschen mit Behinderungen" veröffentlicht. (12a). Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat, unabhängig von den Fachverbänden, zusätzlich ein eigenes Eckpunktepapier erstellt (12b).

## **Genetische Diagnostik**

Der Deutsche Ethikrat hat am 30. April 2013 eine Stellungnahme zum Thema "Die Zukunft der genetischen Diagnostik – von der Forschung in die klinische Anwendung" (13) herausgegeben. Diese ausführliche Arbeit ist eine Fundgrube für alle, die sich für dieses Thema interessieren und sich näher mit Fakten und Argumenten befassen wollen.



Die nächsten Angehörigenfachtagungen finden am Samstag, den 22.03. 2014 und am Samstag, den 11.10.2014 statt.
Die Unterlagen der bisherigen Tagungen – und vieles mehr – finden Sie auf der Internetseite.

#### **Erbrecht**

Ehegattentestament schließt nachtägliche Errichtung eines Behindertentestaments aus. (OLG Hamm, Urteil vom 28.02.2013 – Az: 10 U 71/12)

Hierbei geht es darum, dass Eheleute sich gegenseitig zu Vollerben einsetzten. In das 1995 errichtete Testament brachten sie den Passus ein: "Erben des Überlebenden sollen unsere Kinder sein. Sollten unsere Kinder nach dem Tod des Erstversterbenden das Pflichtteil fordern, soll es auch nach dem Tod des später versterbenden Ehegatten auf den Pflichtteil beschränkt bleiben". Das jüngste von vier Kindern, eine Tochter, ist von Geburt an schwerbehindert, lebt seit 1991 in einer Einrichtung der Behindertenhilfe und steht im Leistungsbezug des Sozialhilfeträgers. Dieser leistet Sozialhilfe in Form der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Nach dem Tod des Ehemannes 1997 hatte der Sozialhilfeträger gegenüber der Witwe als Alleinerbin aus übergegangenem Recht der behinderten Tochter erfolgreich deren Pflichtteilsansprüche geltend gemacht. Ein 1998 durch die Mutter abweichend zu dem Ehegattentestament errichtetes Testament, das nur eine Vorerbschaft der behinderten Tochter anordnete, wurde durch das LG Essen (Urteil vom 18.04.2012) wegen Abweichung zum Nachteil der Tochter als unwirksam beurteilt. Diese Entscheidung wurde vom OLG bestätigt.(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/13, Juni 2013, Seite 100 und 101)

## **Erbrecht**

Keine Pflicht zur Verwertung des Vorerbes bei Bezug von Sozialleistungen (LSG Hamburg, Urteil 13.09.2012 – Az: L 4 AS 167/10)

Das LSG Hamburg hatte über die Frage zu befinden, wie die einem Empfänger von Sozialleistungen zugefallene Vorerbschaft unter dem Aspekt der Nachrangigkeit von Sozialleistungen zu
bewerten sei. Es war vom Vater des psychisch kranken Klägers, der unter gesetzlicher Betreuung
steht, ein "klassisches Behindertentestament" errichtet worden. In diesem waren der Kläger und
seine Schwester als "nicht befreite Vorerben" zu gleichen Teilen eingesetzt worden und die Kinder
seiner Schwester als Nacherben. Über das Vorerbe des Klägers war lebenslange
Dauertestamentsvollstreckung angeordnet mit konkreten Anweisungen über die Verwendungszwecke der Erträge aus dem Vorerbe. Nachdem der beklagte Sozialhilfeträger von der Erbschaft
Kenntnis erlangte, hob er die Bewilligung der Sozialleistungen vollständig auf. Durch die Erbschaft
sei die Hilfebe-

dürftigkeit des Klägers weggefallen. Es wurden dann die Leistungen darlehensweise ausgezahlt. Die Widersprüche des Klägers wurden mit der Begründung der Sittenwidrigkeit des Testamentes zurückgewiesen. Die Klage wurde erstinstanzlich vom Sozialgericht zurückgewiesen, da der Kläger nicht hilfebedürftig sei Das Landessozialgericht, bei dem Berufung eingelegt wurde, hob die erstinstanzliche Entscheidung auf und gab der Berufung in vollem Umfang statt. Es verwies hierbei auf die ständige Rechtsprechung des BSG, wonach es nicht sittenwidrig sei, wenn der Erblasser den Nachlass zu Lebzeiten des hilfebedürftigen Erben dem Zugriff des Sozialhilfeträgers entziehe und auch einen (unmittelbaren) Zugriff auf den Nachlass nach dem Tod des Hilfebedürftigen durch Einsetzen eines Nacherben vereitele. (z.B. BGH, Urteil vom 21.03.1990 – Az: IV ZR 169/89 und vom 20.10.1993 – Az: IV ZR 231/92, vgl. RdLH 2/1994, Seite 39 ff, sowie BGH vom 19.01.2011 – Az: IV ZR 7/10 vgl. RdLH 1/2011, S. 38)(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/13, Juni 2013, Seite 102 und 103)

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1) Neue Service-Nummer bei der Deutschen Bahn
- (2) Abmeldung vom Rundfunkbeitrag für Bewohner einer Pflegeeinrichtung oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung
- (3) Jahresbericht Unabhängige Patientenberatung in Deutschland (UPD)
- (4) Broschüre Patientenbeauftragter "informiert und selbstbestimmt Ratgeber für Patientenrechte"
- (5a) BVKM "normale" Steuermerkblatt für 2012/2013
- (5b) BVKM Merkblatt "Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung Merkblatt für Eltern behinderter Kinder" Stand 03/2012
- (6) Forderung der fünf Fachverbände zum Wahlrecht von Menschen mit Behinderung
- (7) Wahlrecht von Menschen mit Behinderung Homepage BeB
- (8) Medizinische Behandlungen von unter Betreuung stehenden Menschen ohne deren Zustimmung
- (9) Teilhabe und Rechte von Menschen mit psychischen Erkrankungen stärken
- (10) Gemeinsames Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes
- (11) häusliche Krankenpflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe
- (12a) Eckpunktepapier für das Bundesleistungsgesetz fünf Fachverbände
- (12b) Eckpunktepapier für das Bundesleistungsgesetz Lebenshilfe
- (13) Der Deutsche Ethikrat, Stellungnahme zum Thema "Die Zukunft der genetischen Diagnostik von der Forschung in die klinische Anwendung"

## Hinweis zu den Anlagen:

Mit der Ausgabe dieser Informationen wollen wir einen Versuch wagen, die Artikel, die frei zugänglich sind im Internet, über einen LINK direkt im Internet aufrufen zu können. Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.